

Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben

Auf die Meldung bei dem richtigen Versicherer kommt es an

Von Jürgen Evers

Das OLG Düsseldorf¹ hatte zu entscheiden, ob ein Makler einem Architekten dafür einzustehen hat, dass die Schadenanzeige rechtzeitig bei dem Berufshaftpflichtversicherer eingeht, der das Risiko gedeckt hat. Das LG Duisburg hatte eine Haftung des Maklers mit der Erwägung verneint, dass der Makler die Vorversicherung nicht vermittelt hatte.² Dies sah der 4. Zivilsenat anders und verurteilte den Makler unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils zum Schadensersatz. Zur Begründung hat der Senat u.a. folgendes ausgeführt: Ein konkludent geschlossener Maklervertrag verpflichte Makler, Kunden bei der Schadensabwicklung zu unterstützen und Schadensmeldungen unverzüglich an betreffende Versicherer weiterzuleiten. Als mit der Abwicklung von Schadensfällen Vertrauter sei der Makler besonders sachkundig, Versicherungsbedingungen betreffend, die dem Kunden regelmäßig nicht in vergleichbarer Weise geläufig sind. Deshalb dürfe der Kunde bei der Abwicklung von Schadensfällen einen Hinweis erwarten, soweit ihm Schäden drohen, weil er z.B. wegen der mangelnden Beachtung ihm regelmäßig nicht geläufiger Formalitäten in Gefahr gerät, seinen Versicherungsschutz zu verlieren. Dies folge auch aus der Verwendung einer Maklerklausel in den AVB, nach der der Makler berechtigt ist, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des VN entgegenzunehmen und verpflichtet ist, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Selbst wenn die Maklerklausel erst im Versicherungsvertrag vereinbart werde und es an einem schriftlichen Maklervertrag fehle, ergäben sich aus ihr auch Verpflichtungen für den Maklervertrag. Der durchschnittliche Kunde könne der Maklerklausel entnehmen, dass der Makler auch bei der Schadensabwicklung Ansprechpartner sei. Dabei erschöpften sich die aus einer Maklerklausel folgenden Betreuungspflichten nicht in der Weiterleitung von Anzeigen und Willenserklärungen als eine Art Poststelle. Vielmehr müsse der Makler von den Anzeigen und Willenserklärungen auch inhaltlich Kenntnis nehmen und sie zumindest daraufhin

prüfen, ob sie den von ihm zu schützenden Interessen des Kunden auch tatsächlich gerecht werden. Werbe der Makler mit seiner Unterstützung durch sein Schadensmanagement-Team, und zwar auch für den Fall, in dem fraglich sein kann, ob ein Vorversicherer für einen Schaden eintrittspflichtig ist, so müsse er diese Leistungen auch erbringen. Auch ohne eine entsprechende Werbung sei der Makler aufgrund seines Fachwissens besonders dann, wenn zunächst nicht eindeutig ist, welcher Versicherer für den Kunden der zutreffende Ansprechpartner und Schuldner ist, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Schadensmeldungen jedenfalls auch an den richtigen Versicherer gelangen. Eine Verpflichtung des Maklers, dafür zu sorgen, dass Schadensmeldungen an den richtigen Versicherer gelangen, sei auch dann anzunehmen, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Vorversicherer und Nachversicherer besteht, etwa wenn mit dem Nachversicherer eine Rückwärtsversicherungsklausel vereinbart ist.

BETREUUNGSPFLICHT ERFASST FREMDE VERTRÄGE

Für das Bestehen der Pflicht des Maklers, dafür zu sorgen, dass Schadensmeldungen den richtigen Versicherer erreichen, sei unerheblich, ob die Vorversicherung vom Makler vermittelt worden ist. Zu den Aufgaben des Maklers gehöre es zu prüfen, ob der gemeldete Schaden in den Versicherungsschutz der derzeit geltenden und von ihm vermittelten Versicherung fällt und den Kunden zumindest darauf hinzuweisen, wenn dies nicht der Fall ist. Bei Eintritt eines Schadensfalls gehe es nicht darum, in einem anderen Versicherungsbereich tätig zu sein, als dem Gegenstand des Maklervertrages, sondern gerade um eine beratende und betreuende Tätigkeit im Rahmen der vom Makler abgedeckten Versicherung. Dass es dabei nicht rein formal darauf ankomme, dass der konkret vom Makler vermittelte Versicherungsvertrag betroffen ist, zeige sich schon daran, dass der Makler, wenn er Kenntnis von einer Risikoveränderung beim Kunden oder anderen, für diesen günstigeren Versicherungsprodukten erlange, möglicherweise einen anderen Vertrag vorschlagen und vermitteln

muss. Entscheidend sei damit die konkrete, dem Makler erkennbare Situation im Rahmen des von seinen Tätigkeiten erfassten Risikobereichs. Sei der Schadenanzeige zu entnehmen, dass der vom Makler betreute Architekt seine Berufshauptpflicht zu einem Zeitpunkt verletzt hat, der in die Laufzeit der Vorversicherung fällt und ergeben sich auch der Beginn des Bauvorhabens und das Datum des Baubeginns aus der Schadenanzeige, so sei damit für den Makler offensichtlich, dass die Möglichkeit einer Einstandspflicht des Vorversicherers besteht. Aufgrund seiner Sachkunde sei unter diesen Umständen für den Makler auch ohne weiteres erkennbar, dass eine Abgrenzung zwischen den beiden Versicherern erforderlich und voraussichtlich der Vorversicherer in zeitlicher Hinsicht einstandspflichtig sein könnte.

Der Makler verletze die Pflicht, sich gegenüber dem Vorversicherer um eine Regulierung zu bemühen, wenn er die Schadenanzeige des Kunden nicht unverzüglich an diesen übersendet, sondern erst mehr als drei Wochen später. Dies gelte zumindest, wenn ihm die Vorversicherung bekannt ist. Aufgrund des in der Schadenanzeige erwähnten Datums der Schlussabnahme könne und müsse der Makler erkennen, dass eine mögliche Haftung des Vorversicherers in Rede

stehe, wenn das Datum noch in die Laufzeit der Vorversicherung fällt. Unter diesen Umständen müsse der Makler vorsorglich die Schadenanzeige unverzüglich jedenfalls auch an den Vorversicherer senden oder zumindest dem Kunden mitteilen, dass er selbst unverzüglich den Vorversicherer informieren muss. Melde er den Schaden pflichtwidrig nicht gegenüber dem Vorversicherer an, entstehe dem Kunden ein Schaden, wenn dieser dadurch seinen Deckungsanspruch gegen den Vorversicherer verliert. Dies habe zur Folge, dass der Makler den Kunden so zu stellen habe, wie er bei rechtzeitiger Schadenmeldung stünde.

1 Urt. v. 13.07.2018 - I-4 U 47/14 – VertR-LS – Unit –

2 Urt. v. 10.02.2017 – 6 O 418/15 – VertR-LS 1, 2 – Unit –



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

Für Unternehmen und Einzelbucher



Insure your English



mit **Keith Purvis**

Coach, Trainer,
FCII-Fellow

Mehr als nur ein Sprachkurs: Machen Sie sich fit fürs internationale Versicherungsgeschäft.

Infos unter www.versicherungsakademie.de
oder Telefon 089 455547-722